

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 11.08.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziele und Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 5 Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung
- § 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Diploma Supplement
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 17 Aberkennung des Mastergrades
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modultabelle für den Masterstudiengang

Anlage 2: Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang

§ 1

Studienziele und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Chemie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Ziel des Masterstudiums ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse in den Kernfächern der Chemie und eine Spezialisierung im Rahmen der zu wählenden Vertiefungsrichtungen. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 3

Zulassung

Am Studium im Masterstudiengang Chemie kann nur teilnehmen, wer

- a) ein Zeugnis über einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Chemie der Universität zu Köln oder einen gleichwertigen Abschluss oder eine vom Prüfungsausschuss (§ 4) als gleichwertig anerkannte akademische Vorbildung besitzt,
- b) den Nachweis der besonderen Eignung in einem besonderen mündlichen Verfahren (s. Anlage 2: Eignungsfeststellung) erbracht hat und
- c) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erteilung der Leistungspunkte sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Ausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Masterprüfung in Chemie“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches gewählt. Ein Mitglied wird

aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils nach Gruppen getrennt. Entsprechend werden mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in die jeweiligen Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder sollen in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Fach Chemie oder dem entsprechenden Promotionsstudium eingeschrieben gewesen sein, während ihrer Amtszeit müssen sie an der Universität zu Köln im Masterstudiengang Chemie oder dem entsprechenden Promotionsstudiengang eingeschrieben sein (siehe § 18 für die Übergangsphase). Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt ggfs. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der/die Vorsitzende Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen aus dem in §65 Abs.1 HG vorgesehenen Personenkreis. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Prüfungstermine mindestens drei Wochen und die Namen der jeweiligen Prüfer/innen mindestens sechs Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(9) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(10) Die zu prüfende Person kann für mündliche Wiederholungsprüfungen (auch zur Notenverbesserung) Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5

Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen oder Teilmodulen mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Diese Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

(2) Die Teilnahme an einem Modul setzt dessen Belegung bzw. die Belegung der zum Absolvieren des Moduls nötigen Lehrveranstaltungen voraus. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen oder Teilmodulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Nach erfolgter Anmeldung zum Modul sollen alle zugeordneten Lehrveranstaltungen unmittelbar besucht werden.

(3) Jedem/r Studierenden wird ein/eine Hochschullehrer/in als Mentor/in zugewiesen. Aufgabe des/der Mentors/in ist insbesondere die individuelle studienbegleitende Beratung.

(4) Zusätzlich sind Studienberater/innen beauftragt, die Studienberatung in diesem Studiengang durchzuführen.

§ 6

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte, die erworben werden können, sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Ein Leistungspunkt nach Absatz 2 entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Im Modulhandbuch werden insbesondere die Inhalte und Ziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten, die Häufigkeit des Angebotes und der Arbeitsaufwand für die Absolvierung von Modulen erläutert.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gem. § 10 benotet.

(2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung über KLIPS bzw. das Prüfungsamt erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Zulassung zum Modul sowie der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1. Weiterhin können Praktikumsprotokolle und Seminarvorträge sowie die erfolgreiche Bearbeitung von Übungs- und Praktikumsaufgaben verlangt werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kann die Zulassung zu Praktika an eine Überprüfung sicherheitsrelevanter Fragestellungen zum jeweiligen Praktikum geknüpft sein. Näheres erläutern die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. In allen Fällen wird der Erfolg durch die verantwortlichen Hochschullehrer/innen festgestellt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren (K):

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüfer/innen gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Klausuren können auch in Form von zwei Teilklausuren durchgeführt werden. Die Dauer einer Teilklausur beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

b) Mündliche Prüfungen (M):

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung von einem/einer Prüfer/in in Anwesenheit eines/einer sachkundigen

Beisitzers/in oder von zwei Prüfern/innen abgenommen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/innen beziehungsweise dem/der Prüfer/in und von dem/der Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Zu diesen Prüfungen soll Studierenden dieses Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten (HA):

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems.

d) Referate (Ref):

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen (schriftliche Ausarbeitung) mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

e) Praktikumsbericht (PB):

Ein Praktikumsbericht ist die eigenständige schriftliche Ausführung und Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems in Form und Gliederung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung im Rahmen einer praktischen Übung.

Die für jedes Modul geforderten Prüfungsleistungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen und werden in den Modulbeschreibungen näher erläutert. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Abweichungen zugelassen werden. Diese sind spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung sowie per Aushang bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen nach Abs. 3 werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden. Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden grundsätzlich auch in englischer Sprache abgeprüft.

(5) Den Studierenden sollen bei den Prüfungsformen a und b drei Gelegenheiten angeboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Prüfungsleistung zeitnah zu erbringen. Deshalb werden nach Abschluss der Lehrveranstaltung drei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung liegen. Die beiden Wiederholungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben. Zwischen den Prüfungsterminen sollen mindestens 5 Wochen liegen. Werden Prüfungstermine ohne triftige Gründe (Abs. 12) nicht fristgerecht

wahrgenommen, gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfungsform der zweiten Wiederholungsprüfung (nur Prüfungsform a) in Prüfungsform b geändert werden. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Masterstudium der Chemie ohne Erfolg beendet. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 13.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere als die vorgesehenen Prüfungsformen und -fristen festsetzen.

(6) Alle zum ersten angebotenen Prüfungstermin bestandenen Prüfungen (Prüfungsformen a und b) können zum nächstmöglichen Termin zur Notenverbesserung wiederholt werden. Unbeschadet hiervon gilt Satz 6. Besteht eine Prüfung aus zwei Teilklausuren, so kann jede Teilklausur einmal unabhängig vom ersten Prüfungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden; die im ersten Satz genannte Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung für die gesamte Prüfung entfällt. Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfung im gesamten Masterstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. In allen Fällen gilt das bessere Prüfungsergebnis. Diese Möglichkeiten bestehen nur bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterkolloquiums. Sie gelten nicht für die Masterarbeit, das Masterkolloquium (§ 8) und die Module 2 und 3.

(7) Klausuren werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet, mündliche Prüfungsleistungen von einer bzw. zwei prüfungsberechtigten Personen. Mindestens von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Masterarbeit (§ 8) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(8) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für körperbehinderte Menschen und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Ferner können auf Antrag an den Prüfungsausschuss andere als in den Modulbeschreibungen genannte Lehreinheiten (z.B. Praktika) verfügt werden. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.

(9) Die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsformen a, c, e) sollen jeweils spätestens vier Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsform b) wird unmittelbar bekannt gegeben.

(10) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden gemäß § 4 Abs. 8 mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. Abgabetermin vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Zu allen Prüfungen muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin eine Anmeldung der Studierenden zur Prüfung erfolgen.

(11) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt oder wenn er/sie Abgabefristen ohne triftige Gründe versäumt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Werktagen (Datum des Poststempels) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss dieses nicht an, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(13) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung dreimal nicht bestanden, werden ihm zum Erbringen dieser Prüfungsleistung auf Antrag weitere drei Versuche eingeräumt. Sieht die Modultabelle Zulassungsvoraussetzungen für die Erbringung dieser Prüfungsleistung vor, so sind diese Voraussetzungen vor dem vierten Versuch erneut zu erfüllen. Der Antrag kann im gesamten Masterstudium nur einmal für eine einzige Prüfungsleistung gestellt werden. Die Genehmigung des Antrags wird erst erteilt, wenn der Prüfling an einer Studienberatung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem/r von diesem beauftragten Hochschullehrer/in teilgenommen hat. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des 3. Fehlversuches zu stellen. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die Gründe für die verspätete Antragsstellung an.

§ 8

Masterarbeit und Masterkolloquium

(1) In der Masterarbeit und dem Masterkolloquium soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine umfangreiche Aufgabenstellung aus einem aktuellen Forschungsgebiet der Chemie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen. Der Umfang der in deutscher Sprache zu verfassenden Dokumentation soll 70 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem/jeder Hochschullehrer/in des Faches Chemie an der Universität zu Köln, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Dieses wird erst ausgegeben, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden. Thema und Zeitpunkt der

Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Masterarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§63 Abs. 5 Satz 1 HG).

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß (spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas) in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um einen Monat verlängert werden (Antrag spätestens 14 Tage vor der Abgabefrist an den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses).

(6) Die Masterarbeit wird von der Person, die die Arbeit betreut hat, und von einer weiteren prüfungsberechtigten Person, die von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem/der Kandidaten/in bestimmt wird, begutachtet und bewertet. Die Bewertungen der Masterarbeit sind entsprechend § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Masterarbeit durch Erst- und Zweitprüfer/in soll spätestens drei Wochen nach Erbringung der Leistung erfolgt sein. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung der Masterarbeit. Die Note der Masterarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer der Bewertung verlängert sich um zwei Wochen. Die Masterarbeit kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(7) Nach Abschluss der bestandenen Masterarbeit berichtet der/die Kandidat/in in einem 20minütigen Kolloquium mit anschließender 15minütiger Diskussion, an dem die Gutachter/innen teilnehmen, über die Ergebnisse der bestandenen Masterarbeit. Zu diesem Masterkolloquium soll Studierenden dieses Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses. Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch die anwesenden Gutachter/innen und wird dem/der Kandidaten/in anschließend bekannt gegeben. Die Note nach § 10 Abs. 1 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium kann wiederholt werden. Max. sind zwei Wiederholungen möglich.

(8) Das Modul „Masterarbeit/-kolloquium“ ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Masterkolloquium mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ errechnet sich aus den im

Verhältnis 2:1 gewichteten Noten der Masterarbeit nach Abs. 6 und des Kolloquiums nach Abs. 7.

§ 9

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Gleichartige Prüfungsleistungen in denselben Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden mit ihren Leistungspunkten angerechnet. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die in andersartigen Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen aus einem weiterbildenden Studium.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen, bei der Bewertung von Teilklausuren sind die Noten 4,3 und 4,7 zugelassen. Bis zu einer Note von 4,0 ist eine Prüfungsleistung bestanden.

Abweichend davon wird die Note für eine Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, als nach Wichtungsfaktoren (siehe Modultabelle in der Anlage) gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der der jeweiligen Prüfungsleistung zugeordneten Teilprüfungen errechnet. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Eine solche zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 1 Satz 3. Die Modulnote errechnet sich als nach Wichtungsfaktoren (siehe Modultabelle in der Anlage) gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des gemäß § 11 erfolgreichen Masterstudiums errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module. Die Gewichtung in der Gesamtnote des Masterstudiums ist in der Modultabelle (Anlage) zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und somit mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat ein/eine Kandidat/in das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die entsprechenden Bewertungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 12

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der/die Kandidat/in das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, wird innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Die Angabe der Noten erfolgt mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
- b) die Note der Masterarbeit/-kolloquium,
- c) das Thema der Masterarbeit.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von dem/der Dekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 13

Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, erfolgreich

absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen einschließlich der Leistungspunkte informiert.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem/der Kandidaten/in wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem/der Modulverantwortlichen, ersatzweise beim Prüfungsausschuss, zu stellen. Der/die Modulverantwortliche, ersatzweise der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidaten/innen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 5 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die
Rechtsfolgen.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2
Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Gleiches gilt
auch für das Diploma Supplement. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2
Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses
ausgeschlossen.

§ 17

Aberkennung des Mastergrades

(1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich
herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche
Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. § 16
gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum
des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Bis zum Auslaufen des Diplomstudiengangs gilt für § 4 Abs. 2 ergänzend, dass die
studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses statt im Masterstudiengang auch
im Diplomstudiengang eingeschrieben sein können und die Diplomvorprüfung
bestanden haben müssen.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. 10. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Prüfungsordnung vom 10. 10. 2007 (Amtliche Mitteilungen 78/2007) außer Kraft.
Hiervon unbeschadet gilt Abs. 3 Satz 2.

(2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln
veröffentlicht.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 1. 10. 2011 für alle Studierenden, die ab
diesem Termin erstmalig im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Chemie an
der Universität zu Köln immatrikuliert sind. Für Studierende, die vor dem 1. 10. 2011
im Masterstudiengang Chemie immatrikuliert oder als Zweithörer/in zugelassen
waren, gilt die Prüfungsordnung vom 10. 10. 2007 (Amtliche Mitteilungen 78/2007)
fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Juli 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 5. August 2011.

Köln, den 11.08.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Schneider', written in a cursive style.

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
(Univ.-Prof. Dr. Karl Schneider)

Anlage 1: Modultabelle für den Masterstudiengang
Anlage 2: Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang

Anlage 1: Modultabelle für den Masterstudiengang

Nr.	Modul	Modulbezeichnung (Fußnoten a-c)	Vorlesung	Übungen / Seminar	Praktikum	Leistungspunkte	Gewichtung in der Gesamtnote ¹	Zulassungs- voraussetzung zum Modul	Zulassungs- voraussetzungen zu den Prüfungen	Prüfungsformen	Modulinote
1	MN-C-F1	Fortgeschrittenen- Modul 1	x	x		6	6	keine	Ü ²	K ⁴	⁶
2	MN-C-F2	Fortgeschrittenen- Modul 2	x	x		6	6	keine	Ü ²	K ⁴	⁶
3	MN-C-F3	Fortgeschrittenen- Modul 3	x	x		6	6	keine	Ü ²	K ⁴	⁶
4	MN-C-F4	Fortgeschrittenen- Modul 4	x	x		6	6	keine	Ü ²	K ⁴	⁶
5	MN-C-E1	Experimentelles Modul 1			x	9	9	keine ⁸	P ³	M ⁵	⁷
6	MN-C-E2	Experimentelles Modul 2			x	9	9	keine ⁸	P ³	M ⁵	⁷
7	MN-C-E3	Experimentelles Modul 3			x	9	9	keine ⁸	P ³	M ⁵	⁷
8	MN-C-P1	Projektmodul 1	x	x	x	13	13	zwei F- Module	Ü ² , P ³	M ⁵	⁷
9	MN-C-P2	Projektmodul 2	x	x	x	13	13	zwei F- Module	Ü ² , P ³	M ⁵	⁷
10	MN-C-P3	Projektmodul 3	x	x	x	13	13	zwei F- Module	Ü ² , P ³	M ⁵	⁷
11	MN-C-Ma	Masterarbeit/- kolloquium				30	30	§8 (3)	siehe § 8	siehe § 8	§ 8
						120	120/120				

Ü: Übungen/Seminar; P: Praktikum; K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; F-Modul: Fortgeschrittenen-Modul

Regelungen zur Modulwahl:

- Die Fortgeschrittenenmodule 1-4 werden aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, Biochemie und Theoretische Chemie gewählt.
- Die Experimentellen Module werden aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, Biochemie und Theoretische Chemie gewählt und sollen mit den Fortgeschrittenenmodulen 1-4 sinnvoll verknüpft werden.
- Die Projektmodule sind aus den Bereichen A und B zu wählen, wobei maximal ein Modul aus dem Bereich B gewählt werden kann. Die Belegung von zwei oder mehr Projektmodulen im gleichen Arbeitskreis ist nicht möglich.

Zu 1: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller gewichteten Modulnoten.

Zu 2: Parallel zur Vorlesung finden Übungen bzw. Seminare statt, die regelmäßig besucht werden sollen. Bei Seminaren ist vom Studierenden ein Seminarvortrag zu halten, der unbenotet testiert wird.

Zu 3: Die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktikumsversuche werden testiert.

Zu 4: Studienbegleitend findet eine Klausur statt, deren Inhalt der Stoff der Vorlesung und Übung ist. Die Dauer der Klausur wird zusammen mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Diese Klausur kann auch in Form von zwei Teilklausuren geschrieben werden. Die Klausur kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Unbeschadet hiervon gilt § 7 Abs. 13.

Zu 5: Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung, die im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden kann. Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Unbeschadet hiervon gilt § 7 Abs. 13.

Zu 6: Die Klausurnote ist die Modulnote.

Zu 7: Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung.

Zu 8: Für die Zulassung zu einem experimentellen Modul ist der Besuch des zugehörigen Fortgeschrittenen-Moduls Voraussetzung.

Bereich A: Chemische Projektmodule (Stand: 1.10.2011):

Die Inhalte der verschiedenen Projektmodule orientieren sich an den Forschungsrichtungen der Arbeitsgruppen des Departments für Chemie. Erläuterungen finden sich im Modulhandbuch.¹

Bereich B: Nichtchemische Module (Stand: 1.10.2011):²

P-Phy Physik

P-Cry Kristallographie

P-Min Mineralogie

P-Gen Genetik

P-Inf Informatik

P-Pha Pharmakologie und Toxikologie

P-PhC Physiologische Chemie

¹ Der Prüfungsausschuss kann weitere Projektmodule zulassen.

² Der Prüfungsausschuss kann weitere nichtchemische Module zulassen.

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität zu Köln

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Chemie setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 a) und c) der Prüfungsordnung den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 3 b) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird zweimal pro Jahr im Winter- und im Sommersemester durch das Gremium (s. Ziffer 3) an der Universität zu Köln durchgeführt. Die Zulassungszahl kann jährlich auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt werden.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Chemie an der Universität zu Köln oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, der dem Bachelorabschluss Chemie an der Universität zu Köln mindestens gleichwertig ist, oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss. Gleiches gilt auch für ausländische Abschlüsse.
Für Studierende, die im laufenden Sommersemester (Wintersemester) den Bachelorstudiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli (15. Januar) nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit, sofern bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 142 Leistungspunkte erworben wurden; das endgültige Zeugnis kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden.
3. Namen von zwei Hochschullehrern/innen, von denen Referenzen eingeholt werden können.

3. Gremium zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird von einem Gremium aus mindestens zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern/innen durchgeführt. Ein/eine

Studierender/e gehört dem Gremium mit beratender Stimme, jedoch nicht mit Stimmrecht an. Die beteiligten Hochschullehrer/innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, der/die Studierende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studierenden bestellt. Für das studentische Mitglied gelten die in § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen.

4. Feststellungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerber/innen mit einer Bachelorgesamtnote oder eine vorläufige Gesamtnote gemäß 2.3 Nr. 2 letzter Satz von 2,0 oder besser werden in der Regel zum Masterstudiengang Chemie zugelassen.

4.3 In Zweifelsfällen oder bei Bachelorgesamtnoten oder einer vorläufigen Gesamtnote gemäß 2.3 Nr. 2 letzter Satz schlechter als 2,0 wird mit dem/der Bewerber/in ein mündliches Orientierungsgespräch durchgeführt. Ferner werden Referenzen von den unter 2.3 Abs. 3 genannten Hochschullehrer/innen eingeholt.

4.4 Auf Grundlage der unter 4.2 und 4.3 genannten Kriterien entscheidet das Gremium über die Aufnahme des/der Bewerbers/in in den Masterstudiengang Chemie.

4.5 Falls ein/eine Kandidat/in seine/ihre besondere Eignung im Feststellungsverfahren nachweist, jedoch einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, kann er/sie mit der Auflage zugelassen werden, einzelne Module oder Modulteile des Bachelorstudiengangs Chemie der Universität zu Köln nachträglich innerhalb von drei Semestern abzulegen.

5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem/der Bewerber/in schriftlich bis zum 15. August für eine Bewerbung im Sommersemester und bis zum 15. Februar für eine Bewerbung im Wintersemester vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Bei Nachreichen der Unterlagen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

6. Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

1. Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb einer angegebenen Frist zu erfüllen sind (s. Ziffer 4.5).

2. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Wiederholung

Bewerber/innen, die den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Chemie nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.